

ICT-Berufsbildung Schweiz

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für ICT-Platform Development Specialist**

vom *Datumstempel SBFI*

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

ICT-Platform Development Specialists sind für die Entwicklung und den Betrieb von komplexen ICT-Plattformen zuständig. Sie sind in einer Zeit der digitalen Datenhaltung und -verarbeitung vielerorts gefragt. Sei dies für den Aufbau und Unterhalt von betriebsinternen Systemen einer mittleren bis grossen Unternehmung wie auch bei ICT-Dienstleistungsanbietern, welche auf Entwicklung und Betrieb von ICT-Plattformen spezialisiert sind. Sie kommen als Senior System Engineer, Produkt Managerin, Service Verantwortlicher oder auch als ICT-Spezialistin mit vielfältigen Aufgaben- und Kompetenzbereichen zum Einsatz. Dabei verantworten sie die Projekt- oder Teilprojektleitung und sind für die fachliche Führung oder Unterstützung von Teams zuständig.

Der Berufsalltag von ICT-Platform Development Specialists zeichnet sich typischerweise durch die Mitarbeit in agilen Teamstrukturen mit wechselndem Umfeld sowie beteiligten Personen aus. Durch die oftmals breit angelegte Struktur von ICT-Umgebungen sind eine Vielzahl von Personen, Prozessen und Funktionen von Plattformentwicklungen betroffen. Dementsprechend befinden sich ICT-Platform Development Specialists stets mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen im Austausch, stimmen deren Bedürfnisse aufeinander ab und entwickeln funktionstüchtige Lösungen. In ihrem Berufsalltag agieren sie in einem diversen Netzwerk von Kunden, Vorgesetzten, Herstellerinnen, Business Analysten und Engineers, ICT-Architektinnen, Applikationsverantwortlichen, QS-, Prozess-, Capacity-, Events- und Facility Managern, Sicherheitsbeauftragten und anderen Fachspezialistinnen.

#### 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

ICT-Platform Development Specialists leiten komplexe ICT-Projekte. Sie erfassen die Bedürfnisse von Anspruchsgruppen, planen ressourcenorientiert, überwachen den Fortschritt und führen Qualitätskontrollen durch. Zusätzlich führen und unterstützen sie Teams in fachlichen Belangen. Sie koordinieren standortunabhängige sowie ad-hoc Teams, führen diese in neue Technologien oder Vorgaben ein, überprüfen Fachdokumente auf Qualität und lösen interne Konflikte. Dabei streben sie konstruktive Lösungsvorschläge an und kommunizieren effektiv, zielgruppengerecht und klar verständlich.

Das Kerngebiet von ICT-Platform Development Specialists ist die Entwicklung und der Betrieb von Serversystemen und -diensten sowie Netzen. Dabei steht typischerweise nicht die konkrete Umsetzung im Vordergrund, sondern die konzeptionelle Entwicklung und Bestimmung von Kriterien sowie Vorgaben. Sie definieren Rahmenbedingungen für Monitoring- und Wartungsprozesse, entwickeln Sicherheits- und Archivierungskonzepte und realisieren komplexe Umgebungen. Zusätzlich entwickeln und betreiben ICT-Platform Development Specialists betriebsinterne ICT-Lösungen. Dafür standardisieren und automatisieren sie Abläufe, entwerfen und integrieren Auslieferungsprozesse, bestimmen Leistungskennzahlen und planen Releases.

#### 1.23 Berufsausübung

Technologien im Tätigkeitsfeld von ICT-Platform Development Specialists befinden sich in einem konstanten Wandel und verändern fortlaufend die Möglichkeiten sowie Standards in der Entwicklung von ICT-Systemen, Netzen und ICT-Prozessen. ICT-Platform Development Specialists sind sich dieser Veränderungen bewusst und zeichnen sich entsprechend durch ein zukunftsgerichtetes Denken und Handeln aus. Zusätzlich verstehen sie es, situativ die geeignetsten ICT-Werkzeuge und Methoden anzuwenden und ein passendes Mittel zwischen etablierten, getesteten Mustern und neuen Möglichkeiten zu finden.

Die (Weiter-)Entwicklung und Implementation von ICT-Systemen und Netzen ist aufgrund von diversen Abhängigkeiten und Interaktionen zwischen einzelnen Komponenten äusserst komplex und erfordert dementsprechend eine ausgeprägte Abstraktionsfähigkeit. ICT-Platform Development Specialists setzen sich sorgfältig mit diesen Beziehungen auseinander und meistern die Herausforderungen von Komplexität mithilfe ihres analytischen und vernetzten Denkens sowie mit ihrem strukturierten Vorgehen. Dabei stellen sie in der Umsetzung einen sinnvollen Ausgleich zwischen Komplexität und Funktionalität sicher.

Sicherheit nimmt im Kontext der digitalen Datenhaltung und -verarbeitung in ICT-Umgebungen einen zentralen Stellenwert ein. Gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen wie auch technologische Möglichkeiten in diesem Bereich ändern sich

fortlaufend. ICT-Plattform Development Specialists informieren sich stetig über entsprechende Neuerungen und haben in der Entwicklung von ICT-Systemen und Netzen ein ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein. Zusätzlich fördern sie dieses in der Unternehmung und unter Mitarbeitenden.

Nebst einem breiten ICT-Fachwissen besitzen ICT-Plattform Development Specialists gute Sozialkompetenzen für die Leitung von Projekten und die fachliche Unterstützung von Teams. Sie achten auf eine klare und zielgruppengerechte Kommunikation, haben Verständnis für unterschiedliche Positionen sowie Perspektiven und gehen auf Unsicherheiten von Teamkolleginnen und -kollegen ein. Sie fördern einen aktiven Austausch und eine konstruktive Feedbackkultur.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Durchdringung der Berufswelt mit ICT-Dienstleistungen macht das Berufsfeld der Informatikerinnen und Informatiker zu einem Schlüsselbereich. Kaum ein Wirtschaftszweig, Geschäftsablauf oder Produkt kommt heute noch ohne ICT-Mittel aus. ICT-Plattform Development Specialists übernehmen dabei eine entscheidende Rolle in der Erarbeitung von neuen Dienstleistungen und Produkten sowie der Transformation von bestehenden Geschäftsmodellen. Ausserdem schützen sie ICT-Infrastrukturen und Daten mit geeigneten Mitteln gegen Angriffe oder Missbrauch und leisten somit einen wesentlichen Beitrag gegen Cyber-Kriminalität.

ICT-Plattform Development Specialists nehmen eine Schlüsselposition ein, um ICT-Infrastrukturen und Dienstleistungen ressourceneffizient und zukunftstauglich zu konzipieren. Unter anderem planen sie ICT-Infrastrukturen bedarfsorientiert und ergreifen Massnahmen, damit diese umweltfreundlich und energieeffizient betrieben werden können. So senken sie nicht nur die Kosten von Unternehmen, sondern tragen zusätzlich zur Erreichung der schweizerischen Klima- und Energieziele bei. Sie stellen sicher, dass neue Trends und technologische Entwicklungen in den Geschäftsalltag aufgenommen werden. Dadurch wird dieser umweltfreundlicher gestaltet und ein zusätzlicher Mehrwert generiert.

Die digitale Revolution der Kommunikation verbindet Menschen und Kulturen auf der ganzen Welt. Als elementare Akteure in dieser Entwicklung fördern ICT-Plattform Development Specialists die kulturelle Diversität und eine breitere Teilhabe an Prozessen und Systemen.

Mit der Entwicklung und dem Betrieb von standortunabhängigen ICT-Infrastrukturen tragen ICT-Plattform Development Specialists ausserdem zu neuen Arbeitsformen sowie einer besseren Work-Life-Balance bei.

### 1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- **ICT-Berufsbildung Schweiz**

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

### **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

#### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

#### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

#### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Informatikerin/Informatiker EFZ und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Bereich der Plattformentwicklung verfügt;

oder

- b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie und über mindestens drei Jahre Berufspraxis im Bereich der Plattformentwicklung verfügt;

oder

- c) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über einen der folgenden Abschlüsse und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Bereich der Plattformentwicklung verfügt:

- a. eine gymnasiale Maturität;
- b. eine Fachmaturität;
- c. eine Berufsmaturität;
- d. oder eine gleichwertige Qualifikation.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen. Der erste Prüfungsteil kann auf Englisch durchgeführt werden.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Komplexe Herausforderungen in der Plattformentwicklung	Fallsimulationen praktisch	360 min	50%
2 Entwickeln und Betreiben von Plattformen	Fallstudie und Mini-Cases schriftlich	240 min	30%
3 Fachliches Führen und Befähigen von Teams	Critical Incidents mündlich	60 min	20%
Total		660 min	

Die Art der Prüfung orientiert sich am Nachweisen von Handlungskompetenzen, am Erbringen von Transferleistungen und am Bezug zur Praxis.



### **Prüfungsteil 1: Komplexe Herausforderungen in der Plattformentwicklung**

Die Kandidatinnen und Kandidaten lösen in einer virtuellen Umgebung anspruchsvolle und praxisnahe Aufgaben in der Plattformentwicklung. Die virtuelle Umgebung kann in englischer Sprache abgebildet werden. Ebenso können im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung Fachbegriffe in englischer Sprache verfasst sein. Die Beantwortung der Fragen erfolgt jedoch in der gewählten Prüfungssprache. Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen auf, dass sie mit einem geeigneten Vorgehen typische Herausforderungen rasch bewältigen können.

Geprüft werden die Handlungskompetenzbereiche C, D und E.

### **Prüfungsteil 2: Entwickeln und Betreiben von Plattformen**

Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen anhand von praxisnahen Situationen auf, dass sie anspruchsvolle Plattformen entwickeln und betreiben können. Dabei beweisen sie auch, dass sie in der Lage sind, die Leitung von komplexen ICT-Projekten zu übernehmen. Fachbegriffe können auf Englisch aufgeführt werden.

Es können alle Handlungskompetenzbereiche geprüft werden.

### **Prüfungsteil 3: Fachliches Führen und Befähigen von Teams**

In diesem Prüfungsteil stellen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Befähigungs- und Führungskompetenz unter Beweis. Sie zeigen auf, dass sie in der Lage sind, die Verantwortung für die fachliche Führung eines Teams zu übernehmen und einzelne Mitarbeitende ziel- und bedürfnisorientiert zu befähigen und zu führen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten in diesem Prüfungsteil eine erfolgskritische Arbeitssituation, in der ein überlegtes und zielgruppengerechtes Handeln sowie eine angepasste Kommunikation gefordert ist.

Geprüft wird der Handlungskompetenzbereich B.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

## **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

## **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
  - b) die Note des Prüfungsteils 1 den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
  - c) die Noten der Prüfungsteile 2 und 3 den Wert 3.0 nicht unterschreiten;
  - d) höchstens eine Note eines Prüfungsteils unter 4.0 liegt.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **ICT-Platform Development Specialist mit eidgenössischem Fachausweis**
- **ICT-Platform Development Specialist avec brevet fédéral**
- **ICT-Platform Development Specialist con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **ICT-Platform Development Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFJ geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFJ kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFJ kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 21. Februar 2012 über die Berufsprüfung für die Fachrichtung ICT-System- und Netzwerktechnikerin / ICT-System- und Netzwerktechniker wird per 31. Juli 2023 aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten, welche die Prüfung gestützt auf die bisherige Prüfungsordnung vom 21. Februar 2012 in der Fachrichtung ICT-System- und Netzwerktechnikerin / ICT-System- und Netzwerktechniker nicht bestanden haben, erhalten bis Ende 2024 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. **ERLASS**

Bern,

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas W. Kaelin  
Präsident

Serge Frech  
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF

Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

ENTWURF